

# **1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben – Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Aufgrund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 11.07.2013 beschlossen:

## **§ 1**

### **Der § 6 – Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen – wird wie folgt geändert:**

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunkts der Arbeitsaufnahme, Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer sowohl die geplanten Arbeiten mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der/des Friedhofsverwaltung/ -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.
- (4) entfällt
- (5) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf basierenden Anordnungen zu beachten. Der Dienstleistungserbringer haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (7) Das Befahren des Friedhofes bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Eventuell entstehende Schäden, wie Spurrinnen o. ä., sind durch den Verursacher auf seine Kosten zu beseitigen.
- (9) entfällt
- (10) entfällt

## § 2

### Der § 11 (Grabstellen) wird wie folgt geändert:

- (3) Grabstellen werden grundsätzlich nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Hierüber wird ein Bescheid erstellt. In begründeten Ausnahmefällen ist der Erwerb einer Wahlgrabstelle auch vor Eintritt des Sterbefalls möglich.
- (4) Der Inhaber des Bescheides übernimmt alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten und entscheidet über weitere Beisetzungen auf der Grabstelle. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt ist unzulässig.

## § 3

### Der § 15 (Wahlgräber), Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) überlebender Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner
- b) volljährige Kinder
- c) Eltern
- d) die Großeltern
- e) volljährige Geschwister
- f) Enkelkinder der verstorbenen Personen

## § 4

### Der § 33 (Ordnungswidrigkeiten) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofssatzung und des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abs. 1 unbefugt außerhalb der Öffnungszeiten den Friedhof betritt,
- § 5 Abs. 1 sein Verhalten nicht der Würde des Friedhofes anpasst oder den Anweisungen der Beauftragten der Stadt nicht Folge leistet,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 1 ohne Genehmigung den Friedhof mit Fahrzeugen befährt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten betritt, beschmutzt oder beschädigt sowie Blumen oder Zweige abschneidet bzw. abreißt,
- § 5 Abs. 3 Ziffer 2 und 4 Druckschriften verteilt, Sammlungen durchführt oder gewerbliche Dienste aller Art anbietet,
- § 5 Abs. 5 ohne Genehmigung Gedenkfeiern an Bestattungsplätzen durchführt,
- § 6 ohne Anzeige bei der Stadt gewerbliche Arbeiten an Grabstellen oder die Arbeiten ohne Genehmigung der Stadt außerhalb der in § 6 Abs. 6 festgelegten Zeit ausführt,
- § 21 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- § 25 Abs. 1 ohne Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen vor Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt,
- § 25 Abs. 2 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht entfernt,
- § 26 Abs. 4 mit der Bepflanzung der Grabstätte benachbarte Gräber stört oder gegen die durch die Stadt festgelegte Bepflanzung verstößt.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 09.05.2014

Petra Hort  
Bürgermeisterin

Siegel